

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 13. Mai 2024

Nr. 31

Vierundzwanzigste Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung

Vom 8. Mai 2024

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411, S. 30) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 8 und 1 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 2. April 2019 (GBl. S. 109), die durch Verordnung vom 30. April 2024 (GBl. Nr. 28) geändert worden ist,
2. § 14 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54, S. 12) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 20 und 1 SubVOJu,
3. § 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 48) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 14 und 1 SubVOJu und
4. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73, S. 8) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 63 und 1 SubVOJu:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Akten zu den Verfahren vor dem Güterichter werden in den Fachgerichtsbarkeiten in Papierform geführt.“

2. Die Anlage (Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Aktenführung) wird wie folgt geändert:

a) Unter III. A. „Amtsgericht Backnang“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.“ und in Spalte 3 die Angabe „20. November 2024“ eingefügt.

b) Unter III. A. „Amtsgericht Heidelberg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Ermittlungsrichter- und Strafsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren. Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Mai 2024“ eingefügt.

c) Unter III. A. „Amtsgericht Mannheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Ermittlungsrichter- und Strafsachen sowie Bußgeldsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren. Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In

Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummer 6 GVG.“ und in Spalte 3 die Angabe „19. Juni 2024“ eingefügt.

- d) Unter III. A. „Amtsgericht Schwetzingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Ermittlungsrichter- und Strafsachen sowie Bußgeldsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren. Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.“ und in Spalte 3 die Angabe „26. Juni 2024“ eingefügt.
- e) Unter III. A. „Amtsgericht Sinsheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Ermittlungsrichter- und Strafsachen sowie Bußgeldsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren. Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Mai 2024“ eingefügt.

- f) Unter III. A. „Amtsgericht Weinheim“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„	In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. Ermittlungsrichter- und Strafsachen sowie Bußgeldsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt	3. Juni 2024 26. Juni 2024“.
---	--	---

wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren. Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.

- g) Unter III. A. „Amtsgericht Wiesloch“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Ermittlungsrichter- und Strafsachen sowie Bußgeldsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren. Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Mai 2024“ eingefügt.
- h) Unter III. B. „Landgericht Heidelberg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Strafsachen sowie Beschwerdesachen in Bußgeldsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft oder von dem Amtsgericht elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren.“ und in Spalte 3 die Angabe „17. Juli 2024“ eingefügt.
- i) Unter III. B. „Landgericht Mannheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Strafsachen sowie Beschwerdesachen in Bußgeldsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft oder von dem Amtsgericht elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren.“ und in Spalte 3 die Angabe „19. September 2024“ eingefügt.

- j) Unter VI. „Staatsanwaltschaft Mannheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Bußgeldsachen, die nach Einspruch an die Staatsanwaltschaft vorgelegt werden, wenn die Akte elektronisch übermittelt wurde. Nicht erfasst sind das Kosten- und das Vollstreckungsverfahren.“ und in Spalte 3 die Angabe „26. Juni 2024“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 2024

Gentges